

3. Bereitstellung des erforderlichen Saat- und Pflanzgutes unter besonderer Beachtung der gegenseitigen Hilfe sowie Erzeugung von wirtschaftseigenem Futterpflanzensaatgut,
4. termingerechte Auslieferung und anteilmäßige Verteilung der Handelsdüngemittel,
5. restlose und sorgfältige Bestellung aller im Anbauplan zur Ernte 1954 festgelegten Anbauflächen zu den agrotechnisch günstigsten Terminen,
6. rechtzeitige und sorgfältige Durchführung der Pflegemaßnahmen auf allen Acker- und Grünlandflächen,
7. breite Anwendung fortschrittlicher wissenschaftlicher Erkenntnisse und Neuerermethoden als Voraussetzung für die Erreichung höherer Erträge,
8. Organisation des Wettbewerbes zur Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes 1954 auf breitester Basis.

Dazu wird folgendes angeordnet:

I.

Aufgaben der staatlichen Verwaltung

§ 1

(1) Die Grundlagen für die Frühjahrsbestellung sind die Anbau- und Saatguterzeugungspläne zur Ernte 1954. Die bäuerlichen und gärtnerischen Betriebe, die LPG und VEG sowie die Betriebe der örtlichen Landwirtschaft sind zur Erfüllung des Anbauplanes zur Ernte 1954 durch das Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1954 vom 18. Dezember 1953 verpflichtet.

(2) Bei Nichterfüllung des im Anbauplan festgelegten Winteröfruchtanbaues in einzelnen Betrieben bzw. Umbruch von Winteröfrüchten sind diese Flächen im vollen Umfang mit Sommeröfrüchten zu bestellen. Auf den nichtbestellten bzw. ausgewinterten Wintergetreideflächen sind entsprechend den Räten der Bezirke und Kreise gegebenen Auflagen zur Erweiterung des Kartoffelanbaues bevorzugt Kartoffeln als Ersatzkultur auszupflanzen.

(3) Für die zeitgerechte und restlose Erfüllung des Anbauplanes zur Frühjahrsbestellung 1954 sind persönlich verantwortlich:

- a) der Minister für Land- und Forstwirtschaft,
- b) die Vorsitzenden der Räte der Bezirke,
- c) die Vorsitzenden der Räte der Kreise,
- d) die Bürgermeister,
- e) die Leiter der MTS,
- f) die Leiter der VEG,
- g) die Leiter der Betriebe der örtlichen Landwirtschaft,
- h) die Vorstände der LPG sowie alle Eigentümer und Besitzer von landwirtschaftlichen Nutzflächen, die der Anbau- und Ablieferungspflicht unterliegen.

§ 2

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Frühjahrsbestellung und restlosen Erfüllung des staatlichen Anbauplanes sind Arbeitspläne zu nachstehenden Terminen auszuarbeiten:

- a) vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bis 10. Januar 1954,

- b) von den Räten der Bezirke, den Bezirksverwaltungen der VEG und den Abteilungen Verwaltung der MTS bei den Räten der Bezirke bis 15. Januar 1954,

- c) von den Räten der Kreise bis 25. Januar 1954,

- d) von den Räten der Gemeinden, MTS, LPG, VEG und Betrieben der örtlichen Landwirtschaft bis 5. Februar 1954.

(2) Die Arbeitspläne sind gemeinsam mit Vertretern der Parteien und Massenorganisationen, Wissenschaftlern, LPG-Vorsitzenden, MTS-Leitern und Agronomen, Betriebsleitern der VEG und der Betriebe der örtlichen Landwirtschaft sowie den Fachkommissionen für Ackerbau der VdgB und in Dorfversammlungen zu beraten und den Bezirks- und Kreistagen sowie den Gemeindevertretungen zur Beschlußfassung vorzulegen.

(3) Die Arbeitspläne haben insbesondere folgende Hauptaufgaben zu enthalten:

- a) Durchführung der Reparaturen an Traktoren, Maschinen und Geräten bis zum 20. Februar 1954. Maßnahmen zur Ausnutzung von örtlichen Reserven an Reparaturmaterial und Einschaltung des Landmaschinenhandwerks und der -reparaturwerkstätten.
- b) Organisation des Einsatzes aller Zugkräfte unter Berücksichtigung der vollen Auslastung der MTS-Kapazität bei Anwendung des Zweischichtensystems und Durchführung der Arbeiten in Gemeinschaften der gegenseitigen Hilfe.
- c) Organisation der einzelnen Arbeiten in den MTS, VEG und LPG in Produktions- und Traktorenbrigaden.
- d) Ausbildung und Einsatz der benötigten Kader zur Mechanisierung.
- e) Gewinnung der zur rechtzeitigen Bewältigung aller anfallenden Arbeiten erforderlichen Arbeitskräfte, insbesondere durch Mobilisierung der im Dorf vorhandenen Arbeitskräfte, sowie durch den Einsatz von freiwilligen Helfern aus den Städten und Industriegebieten.
- f) Sicherung der Saat- und Pflanzgutversorgung, insbesondere der Beschaffung von Kartoffelpflanzgut unter besonderer Beachtung und Entfaltung der gegenseitigen Hilfe, Durchführung der Mietenkontrolle und Saatgutbeizung.